

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Alpha Compound Füllstoff GmbH
Standort:	Industriestr. 1, 50997 Köln
Anlage:	„Brechen, Mahlen oder klassieren von natürlichen Gestein
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	Nr. 2.2 Sp.2 der 4. BImSchV,
Aktenzeichen:	4.001_2-0891_120_2019
Aufwand der Umweltinspektion:	16,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	November 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	12.11.2019 (10:00 bis 12:30 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	12.11.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bauaufsicht (nicht teilgenommen) Berufsfeuerwehr Stadt Köln, (nicht teilgenommen) Bauplanungsamt (nicht teilgenommen) Stadtentwässerungsbetriebe (teilgenommen) Bezirksregierung Köln (nicht teilgenommen) Boden- und Grundwasserschutz (nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Überprüfung der Umsetzung der Nebenbestimmungen aus der Genehmigung 2013 bzw. 2016

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung nach §16 BImSchG, 2013
- Genehmigung nach §16 BImSchG, 2016
- Diverse Anzeigen nach §15 BImSchG 2013 bis 2019

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	Die vollständige Umsetzung aller Nebenbestimmung ist bislang noch nicht erfolgt.

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Entwässerung des Betriebsgeländes noch nicht vollständig abgeschlossen.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Für den Abschluss der begonnenen Maßnahmen wurde der 31.05.2020 festgesetzt

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.